

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 1972

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	11. 3. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	64
764	1. 3. 1972	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	64
	3. 3. 1972	Urkunde über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn in der Gemarkung Ramsbeck an Karl Freiherrn von Wendt, Gevelinghausen/Schloß	65

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen
Vom 11. März 1972**

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 8. Mai 1970 (GV. NW. S. 324), geändert durch Verordnung vom 5. August 1971 (GV. NW. S. 232), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Landespolizeibezirk Aachen
der Polizeipräsident Aachen
für die Kreispolizeibezirke
Aachen
Düren
Heinsberg“.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender mit Strafe bedrohten Handlungen:

1. vorsätzliche Tötung,
2. erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
3. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen,
4. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
5. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
6. Brandstiftung,
7. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),
8. Straftaten im Katastrophenfalle.“

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1972 S. 64.

**Verordnung
zur Änderung der Sparkassenverordnung
Vom 1. März 1972**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1970 (GV. NW. S. 604), geändert durch Gesetz vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Die Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 3, § 21 Nr. 2 Satz 3 und 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 23 Abs. 2 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 26 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der gesamten Einlagen“ durch die Worte „der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

Anrechnungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Spareinlagen nach § 7, die anderen Einlagen nach § 14, die Verbindlichkeiten aus den Sparkassenbriefen nach § 16 und aus den von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen nach § 16 a. Bei Sparkassenobligationen, die als Sammel-Orderschuldverschreibungen ausgegeben werden, können nur die Erlöse für solche im Umlauf befindliche Papiere einbezogen werden, die die Sparkasse in den Verkehr gebracht hat und für die sie im Innenverhältnis haftet.

3. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

§ 16 a

Sparkassenobligationen

(1) Die Sparkasse kann auf bestimmte Personen, mit dem ausdrücklichen Vermerk „an Order“, lautende nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (Orderpapiere) mit der Bezeichnung „Sparkassenobligation“ ausgeben. Die Sparkasse kann die Sparkassenobligation auch als Sammelobligation ausgeben, aus der neben ihr mindestens noch eine andere Sparkasse gesamtschuldnerisch haftet. Die Schuldverschreibungen müssen eine Laufzeit von mindestens 4 Jahren, beginnend mit dem auf dem Papier angegebenen Datum, haben und jeweils auf feste Beträge in Deutsche Mark lauten.

(2) Der Gesamtbetrag der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Orderschuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit in voller Höhe durch Darlehensforderungen nach §§ 20, 21 und 25 gedeckt sein (ordentliche Deckung). Bei Sammel-Orderschuldverschreibungen gilt als Gesamtbetrag im Sinne des Satzes 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Hattungsanteil aufgrund der von ihr ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Papiere. Als ordentliche Deckung können auch die in § 26 Abs. 1 genannten Wertpapiere verwendet werden.

(3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung dürfen die in Absatz 2 Satz 3 genannten Wertpapiere höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um 5 v. H. des Nennwertes unter dem jeweiligen Kurswert bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die zur Deckung der Orderschuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte sind einzeln in ein Register einzutragen (Deckungsregister).

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Sparkasse kann die von ihr angekauften Wechsel (§§ 21 Nr. 5, 28) bei den in § 27 bezeichneten Kreditinstituten rediskontieren.

5. a) In § 18 Abs. 1 erhält Nr. 7 folgende Fassung:
in Schatzanweisungen und Wechseln (§ 28),

- b) § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei langfristigen Darlehen ist in der Regel eine planmäßige Tilgung und, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Sparkassenobligationen gewährt werden, ein ordentliches Kündigungsrecht zu vereinbaren.

6. a) § 19 erhält folgende Überschrift:
Bewilligungs- und Kreditgrenzen, Kreditgesamtbeträge
- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
(1) Bei der Errechnung von Bewilligungsgrenzen nach §§ 1 und 2, Kredithöchstgrenzen und Gesamtbeträgen ist von den anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 6 auszugehen.
- c) Der bisherige Text wird Absatz 2.
7. In § 21 Nr. 1 Buchstabe b, letzter Halbsatz, wird nach Streichung von „werden,“ und nach Einfügung eines Kommas folgender Halbsatz angefügt:
Sparkassenobligationen mit laufender Verzinsung bis zum Nominalwert und Sparkassenobligationen, die als Abzinsungspapier oder als Aufzinsungspapier ausgestattet sind, bis zu ihrem Laufzeitwert beliehen werden;
8. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Beschränkungen des Absatzes 2 gelten nicht für Kredite, die nach § 21 Nr. 1 Buchstabe b durch Sparkassenbriefe oder durch Sparkassenobligationen oder nach § 21 Nr. 3 Buchstabe b gesichert sind; ferner nicht für Kredite an Genossenschaften nach § 23 und für Kredite im Rahmen staatlicher Förderungsmaßnahmen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 3 und 4.
9. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
Das gilt nicht für Sparkassenbriefe und Sparkassenobligationen anderer Sparkassen.
10. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28

Anlage in Schatzanweisungen und Wechseln

- (1) Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von lombardfähigen Schatzanweisungen, von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatkonten gehandelt werden.
- (2) Die Sparkasse darf Wechsel, die von einer anderen Sparkasse oder einer Girozentrale indossiert sind, ankaufen, wenn sie den Erfordernissen des § 21 Nr. 5 entsprechen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1972 S. 64.

Urkunde

über die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer Seilschwebbahn in der Gemarkung Ramsbeck an Karl Freiherrn von Wendt, Gevelinghausen/Schloß

Vom 3. März 1972

Aufgrund des § 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und nach Maßgabe der ge-

prüften Baupläne vom 30. November 1971 Karl Freiherrn von Wendt, geboren am 28. 4. 1937 in Münster, wohnhaft in Gevelinghausen, das Recht zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Personenverkehr dienenden Seilschwebbahn in Ramsbeck, Kreis Meschede, bis zum 30. Juni 2012 verliehen. Die Ergänzung und Abänderung der Verleihung durch die endgültige Feststellung des Bauplanes bleibt vorbehalten.

1.

Die Bahn ist als Einseilumlaufbahn mit Doppelsessel und Einzelklemmen vom Flurstück 64 (Talstation) nach Flurstück 60 (Bergstation) der Flur 11 in der Gemarkung Ramsbeck zu errichten und zu betreiben. Ihre Betriebslänge beträgt 594 m, die höchste Bahnsteigung 45 ‰ bei einem Höhenunterschied von 172 m. Die Fahrgeschwindigkeit darf 1,8 m/sek. nicht überschreiten.

2.

Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes sowie der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zu erlassenden Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen.

3.

Karl Freiherr von Wendt ist zur ausschließlichen Beförderung von Personen auf der Seilschwebbahn berechtigt und verpflichtet.

4.

Karl Freiherr von Wendt ist weiterhin verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Landeseisenbahngesetzes unwesentliche Erweiterungen oder unwesentliche Änderungen des Betriebes und der Anlagen der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen sonstigen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder den von ihr bestimmten Stellen Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Bahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) für die Bahn eine besondere Rechnung zu führen und der Aufsichtsbehörde jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die geprüfte Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle monatlich und jährlich Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

Düsseldorf, den 3. März 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Weber

— GV. NW. 1972 S. 65.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.